

---

Name, Vorname

---

Straße

---

PLZ, Ort

Hessische Bezügestelle (HBS)  
- Nebenstelle Wiesbaden -  
Kreuzberger Ring 58  
65205 Wiesbaden

### **Antrag auf amtsangemessene Alimentation für das Kalenderjahr 2016**

**Personalnummer:** \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage, mir rückwirkend ab dem 1. Januar 2016 Versorgungsbezüge zu zahlen, die den Grundsätzen der amtsangemessenen Alimentation entspricht.

Die hessischen Beamtinnen und Beamten werden seit Jahren von der Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst abgehängt. Im Jahr 2015 wurde die Besoldung gar nicht, zum 1. Juli 2016 lediglich um 1 % (mindestens 35 Euro) erhöht. Gleiches gilt für die Versorgung.

Dagegen wurden die Entgelte der Tarifbeschäftigten des Landes Hessen zum 1. März 2015 um 2 % und zum 1. April 2016 um 2,4 % (mindestens 80 Euro für die Entgeltgruppen bis EG 9) erhöht.

Ob die in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2015 (2 BvL 19/09) genannten Voraussetzungen für eine amtsangemessene Mindestalimentation eingehalten sind, erscheint derzeit fraglich.

Darüber hinaus bin ich der Auffassung, dass der gesetzliche Auftrag zur Anpassung der Besoldung und Versorgung an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse (so auch § 16 Abs. 1 Hessisches Besoldungsgesetz) vor allem bedeutet, dass die Beamtinnen und Beamten nicht von der Entwicklung der Tarifentgelte abgekoppelt werden dürfen (so auch das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 27. Februar 2014 (2 C 1.13, Rn. 67)).

Dass die Beamtinnen und Beamten eine höhere Arbeitszeit als die Tarifbeschäftigten und die Beamtinnen und Beamten in den anderen Bundesländern sowie im Bund haben, darf dabei nicht unbeachtet bleiben.

Ich bitte darum, mir zunächst nur den Eingang dieses Schreibens zu bestätigen und noch keinen Widerspruchsbescheid zu erlassen.

---

Ort , Datum, Unterschrift